

**Bearbeiter/in:**  
Peter Brenner  
25.05.2018



**DRUCKSACHE NR: 01/2018**

**Vorlage**

**Verbandsversammlung am 13.06.2018**

**öffentlich**

**Betreff**

**Entwidmung einer Teilstrecke der Elly-Beinhorn-Straße und des Neil-Armstrong-Weges im GE Süd (Parkstadt West)**

**Anlage/n**

Anlage 1 – Übersichtslageplan

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der zu entwidmenden Straßen (Teilstrecke von Elly-Beinhorn-Straße und Neil-Armstrong-Weg im GE Süd Parkstadt West)

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, eine Teilstrecke der Elly-Beinhorn-Straße zwischen Johann-Schütte-Straße und Flugfeld-Allee und die Neil-Armstrong-Weg im dem Umfang, der auf dem beiliegenden Lageplan vom Januar 2018 in roter Farbe markiert ist (Anlage 2), nach § 7 Abs. 1 StrG einzuziehen.
2. Die Zweckverbandsverwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung den Städten Böblingen und Sindelfingen gem. § 7 Abs. 3 StrG mitzuteilen und diese aufzufordern, die Einziehungsabsicht öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Zweckverbandsverwaltung wird beauftragt, selbst die Absicht der Einziehung öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Zweckverbandsverwaltung wird beauftragt, die Einziehung nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG gem. § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt zu machen.

**Sachdarstellung:**

1. Die Elly-Beinhorn-Straße zwischen dem Kreisverkehr Liesel-Bach-Straße / Johann-Schütte-Straße und der Flugfeld-Allee und der Neil-Armstrong-Weg sind tatsächlich hergestellt und mit ihrer Verkehrsüberlassung für den Gemeingebrauch gewidmet.

Bedingt durch den Verkauf des Neil-Armstrong-Weges und eines Teils der Elly-Beinhorn-Straße an den Landkreis Böblingen zur Errichtung der Flugfeldklinik Böblingen-Sindelfingen mit Kaufvertrag vom 16.09.2016, UR-Nr. 2708/2016 des Notars Markus Göser, Stuttgart, müssen die aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmende Teilstrecke der Elly-Beinhorn-Straße und der Neil-Armstrong-Weg eingezogen werden, weil diese Bestandteil des Baugrundstücks für die Flugfeldklinik sind und zukünftig mit dem Klinikgebäude auf der Basis eines aufzustellenden Bebauungsplans überbaut werden sollen.

2. Die hierfür erforderliche Einziehung der Straßen soll bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplans für die Flugfeldklinik vorgenommen werden, weil in den Straßen – worauf die Versorgungsunternehmen in der frühzeitigen Beteiligung im Planaufstellungsverfahren auch hingewiesen haben – Infrastrukturleitungen verlaufen, die umverlegt werden müssen, um die Fläche überbauen zu können.
3. Nach § 7 Abs. 1 StrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Nach Auffassung der Zweckverbandsverwaltung und der Verbandsstädte sind im vorliegenden Fall beide Kriterien zu bejahen:

- a) Eine Straße ist nach der Rechtsprechung entbehrlich, wenn ihr (z. B. nach Inbetriebnahme einer Ersatzstraße) jede öffentliche Verkehrsbedeutung fehlt und solange kein Anlieger ein schutzwürdiges Verkehrsbedürfnis im Rahmen seines gesteigerten Gemeingebrauchs geltend machen kann, was dann der Fall ist, wenn die Straße den einzigen Zugang zu einem bebauten oder sonst nutzbaren Grundstück bildet (vgl. dazu Nagel, Straßengesetz für Baden-Württemberg, 3. Auflage, § 7 Straßengesetz Randnummer 6 und ebenso Lorenz/ Will, Straßengesetz über Baden-Württemberg, 2. Auflage, § 7 Straßengesetz Randnummer 13).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, weil der einzige Anlieger an dem zu entwidmenden Straßenteilstück nach dem Verkauf der Fläche an den Landkreis Böblingen der Landkreis ist, der allerdings beabsichtigt, die Fläche zu überbauen. Die Anlieger des Neil-Armstrong-Weges und die Anlieger westlich und östlich der einzuziehenden Straßenteilstrecke der Elly-Beinhorn-Straße sind auf diese Straßen nicht angewiesen, weil sie im Westen über die Calwer Straße/ Flugfeld-Allee und im Osten über die Liesel-Bach-Straße/ Johann-Schütte-Straße über eine vollständig funktionstüchtige Erschließung verfügen. In Folge dessen entfällt die Verkehrsbedeutung der ursprünglich für die Erschließung der anliegenden Grundstücke gedachten Elly-Beinhorn-Straße und des Neil-Armstrong-Weges mit dem Verkauf an den Landkreis und in Folge der Überbauung mit der Flugfeldklinik. Eine Beeinträchtigung anderer Anlieger ist mit der Einziehung nicht verbunden.

- b) Auch das Kriterium des Wohls der Allgemeinheit ist bei der beabsichtigten Einziehung erfüllt, weil die Fläche benötigt wird, um dem Landkreis Böblingen zu ermöglichen, einen Klinikneubau auf dem Flugfeld für die Einwohner der Städte Sindelfingen und Böblingen und die Bevölkerung im Landkreis Böblingen zu realisieren. Es handelt sich damit um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, die Vorrang vor den privaten Interessen der Anwohner westlich und östlich der einzuziehenden Straßenteilstrecke der Elly-Beinhorn-Straße haben. Diese können – wie ausgeführt – keinen gesteigerten Gemeingebrauch geltend machen, sondern nutzen die Straßen aktuell schon lediglich als kürzeste Verbindung von der Liesel-Bach-Straße zur Flugfeld-Allee / Calwer Straße bzw. als Abstellfläche für Pkw und Lkw. Dieses Interesse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Zusammenlegung der Kliniken Böblingen und Sindelfingen und der Errichtung eines Klinikneubaus zurückzustehen.
4. Der Zweckverband ist auch für die Entwidmung zuständig, da er nach § 2 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 22.03.2011 die öffentlichen Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch im Zweckverbandsgebiet errichtet, unterhält und betreibt sowie nach § 2 Abs. 4a der Zweckverbandssatzung die Aufgabe der Schaffung, Unterhaltung, Erneuerung und des Betriebes der Erschließungsanlagen, zu denen die Elly-Beinhorn-Straße und der Neil-Armstrong-Weg gehören, von den Verbandsmitgliedern übertragen erhalten hat.

Gem. § 2 Abs. 4b der Zweckverbandssatzung folgen die mit diesen Erschließungsanlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten der übertragenen

Aufgabe. Insbesondere ist die Aufzählung in § 2 Abs. 4b der Zweckverbandssatzung nicht abschließend, sondern beispielhaft.

Schlussendlich ergibt sich aus § 2 Abs. 4d der Zweckverbandssatzung, dass der Zweckverband innerhalb des Verbandsgebiets Träger der Straßenbaulast und Straßenbaubehörde ist. Schon allein daraus lässt sich die Zuständigkeit des Zweckverbands für die Einziehung ableiten; § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 StrG.

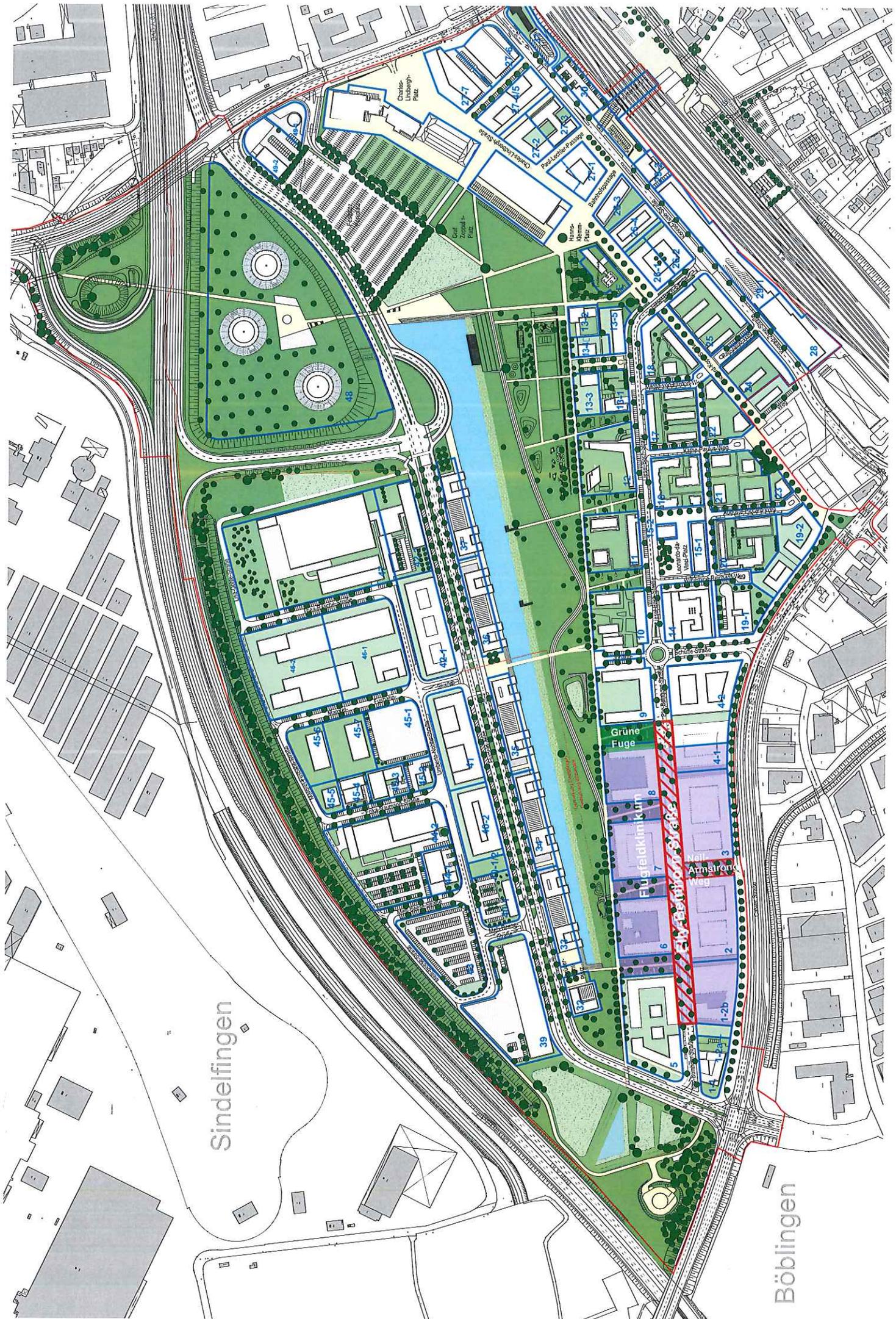
5. Das Verfahren der Einziehung sieht nach § 7 Abs. 3 StrG vor, dass die Absicht der Einziehung den von den Straßen berührten Gemeinden mindestens drei Monate vorher öffentlich mitzuteilen ist, woraufhin diese auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast die Absicht der Einziehung unverzüglich öffentlich bekannt zu machen haben. Es ist deswegen vorzusehen, dass sowohl die Städte Böblingen und Sindelfingen als auch der Zweckverband selbst diese Einziehungsabsicht bekannt machen.
6. Nach Ablauf der Frist (die aus Gründen der Rechtssicherheit ab der letzten öffentlichen Bekanntmachung berechnet wird) ist die Einziehungsverfügung selbst durch den Straßenbaulastträger, hier also den Zweckverband, öffentlich bekannt zu machen.

Nach erfolgtem Beschluss der Zweckverbandsversammlung (siehe Beschlussvorschlag in dieser Drucksache) über die Entwidmung der in Anlage 2 dargestellten Teilstrecke der Elly-Beinhorn-Straße und des Neil-Armstrong-Weges wird die Zweckverbandsverwaltung den beiden Städten Böblingen und Sindelfingen dies mitteilen und diese auffordern, die Einziehungsabsicht öffentlich bekannt zu machen.



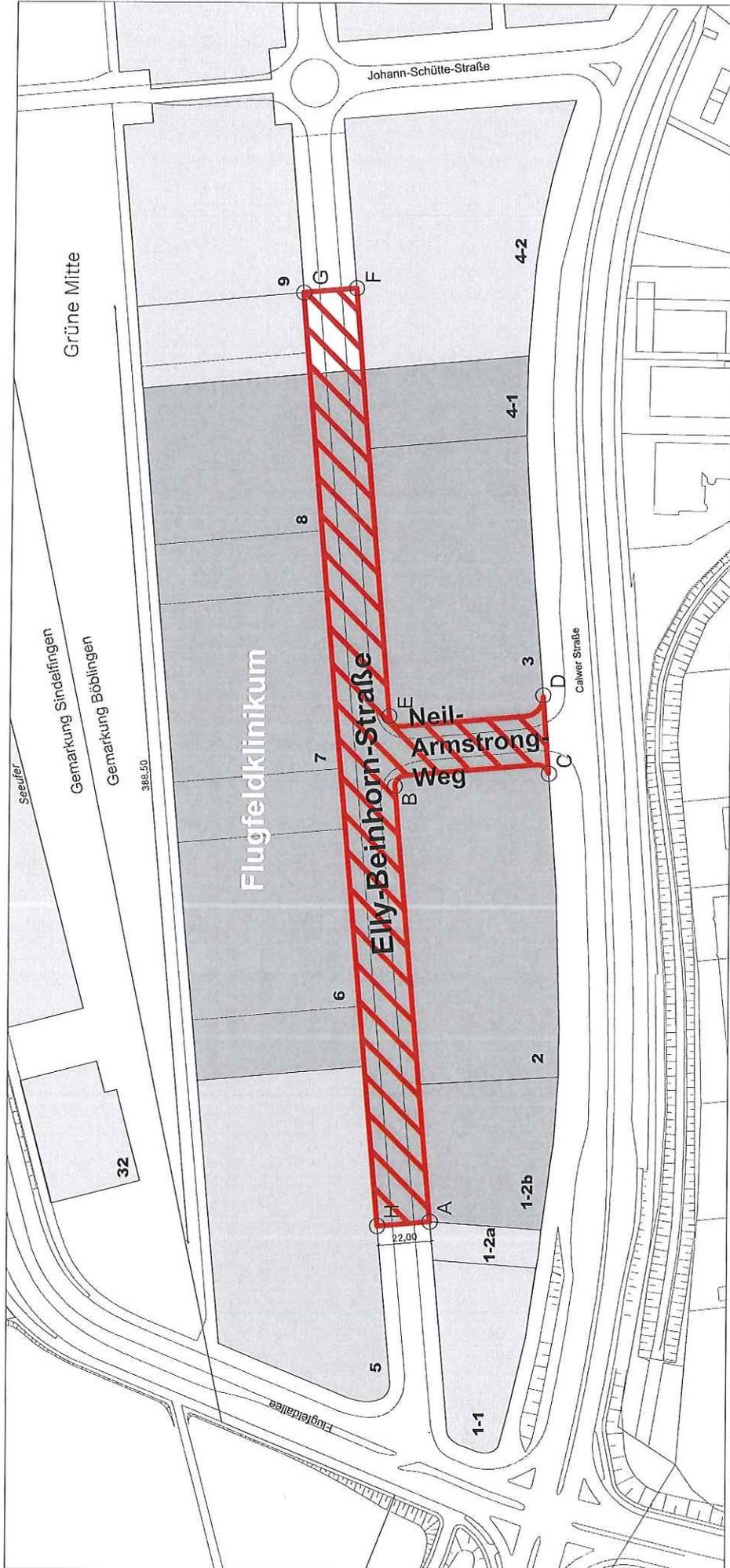
Peter Brenner  
Geschäftsführer

Zweckverband Flugfeld  
Böblingen/Sindelfingen



Sindelfingen

Böblingen



Drucksache Nr. 01/2018 - Entwidmung Eilly-Beinhorn-Straße und Neil-Armstrong-Weg - Anlage 2  
 Grundstück A-H: ca. 9.915,00 qm

Stand: Januar 2018

